



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 54
40408 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54
50606 Köln

Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 1 / 1. 58

Frau Steins
Telefon 02181 601-68 83
Telefax 02181 601-868 83
andrea.steins@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen: 68.1

10.06.2021

**EU-Wasserrahmenrichtlinie
Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans
einschließlich Maßnahmenprogramm 2022-2027
hier: Teileinzugsgebiet Rhein/Rheingraben-Nord (PE_RHE_1200, 1500),
Maas/Maas Nord (PE_NIE_1100) und Rhein/Erft (PE_ERF_1000, 1100)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 22.12.2020 sind im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie der Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 (Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm, Planungseinheitensteckbriefe und Hintergrundpapier Braunkohle) für die oberirdischen Gewässer auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihnen zugeordneten Grundwasserkörper vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz zur Anhörung veröffentlicht. Die interessierte Öffentlichkeit kann bis zum 22.06.2021 zu den Dokumenten Stellung nehmen.

Die nachfolgende Stellungnahme wird auf der Grundlage der kreisinternen Beteiligung und der eingegangenen Stellungnahmen der Stadt Korschenbroich (Städtischer Entsorgungsbetrieb) und des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal abgegeben. Die Stadt Neuss hat eine eigene Stellungnahme unmittelbar an Sie gerichtet und mich durchschriftlich informiert. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Das Maßnahmenprogramm für den 3. Bewirtschaftungszyklus für die in NRW anteiligen Flussgebiete von Rhein, Weser, Ems und Maas zeigt im Vergleich zum letzten Zyklus, dass einige Maßnahmen, die umgesetzt wurden, bereits positive Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der berichtspflichtigen Gewässer haben. Gleichwohl besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Die Bewirtschaftungsziele und die Programmaßnahmen für die Wasserkörper in den Planungseinheiten werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings weise ich auf meine Einschätzung zur Programmaßnahme Nr. 63 für den Wasserkörper DE_NRW_286152_0 (vgl. S. 9 f) hin.

T:\KR6800\WRRL\Bew-Plan, Mapro, Steckbriefe 2022-2027\Entwurf 3. MaPro\Stellungnahme RKN.docx

Internet www.rhein-kreis-neuss.de | info@rhein-kreis-neuss.de
Telefonzentrale Grevenbroich 02181 601-0 | Telefax 02181 601-1330
Bürgerservicecenter Neuss 02131 928-1000 | Telefax 02131 928-1330
Öffentliche Verkehrsmittel sind im Einzelfall zu ermitteln & automatisieren



**rhein
kreis
neuss**



Nach Prüfung von Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm, Hintergrundpapier Braunkohle und der für den Rhein-Kreis Neuss relevanten Planungseinheitensteckbriefe, gibt es von hiesiger Seite folgende Anregungen und Hinweise:

Bewirtschaftungsplan

Kap. 2.6.3.6 , S. 2-86, 2. Absatz, 3. Zeile

Die Aussagen zur Gewässertemperatur ziehen die Orientierungswerte eines *Entwurfs* der Oberflächengewässerverordnung als Vergleichswerte heran. Hier wäre auf die geltende Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 zu verweisen.

Kap. 4.1.2.2, S. 4-16, Prüfschritte zur Feststellung von Schadstoffeinträgen, Ziffer 3

Es wird die nicht mehr aktuelle Bezeichnung „Untere Landschaftsbehörde“ verwendet, die in „Untere Naturschutzbehörde“ geändert werden müsste.

Kap. 5.2.5.3, S. 5-47, 2. Absatz, 3. Satz

In den Ausführungen zur anthropogenen Überprägung des Gillbachs wird auf die Kühlwassereinleitungen des Kraftwerks Niederaußem eingegangen, die zur Festlegung weniger strenger Umweltziele führt. Der 3. Satz des o. g. Absatzes lautet „Daher werden für die durch Sumpfungswassereinleitungen aus dem Kraftwerk Niederaußem betroffenen Wasserkörper des Gillbachs....“ Die Bezeichnung Sumpfungswassereinleitungen ist nicht korrekt. Zwar wird für die Kühlwasserspeisung des Kraftwerks aufbereitetes Sumpfungswasser verwendet. Bei den Einleitungen in den Gillbach handelt es sich jedoch um Kühlwässer und weitere Abwässer des Kraftwerks.

Kap. 7. 3. 11, S. 7-18, 2. Absatz, 1. und 2. Satz

Es wird auf die Inhalte der AwSV eingegangen, jedoch noch die frühere VAWS zitiert („Konkretisiert wird diese Anforderung in der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS). Nach § 3 der VAWS NRW müssen Anlagen so beschaffen und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austrete können...“). Der Text ist der aktuellen Fassung der AwSV anzupassen.

Kap. 7.4.1.2, S. 7-25, vorletzter und letzter Absatz

Im vorletzten Absatz und dem 1. Satz des letzten Absatzes liegt eine Wiederholung vor. Der vorletzte Absatz kann gestrichen werden.

Kap. 9.1.2, S. 9-5, 2. Absatz, 2. Satz

Im betreffenden Satz liegt ein Rechtschreibfehler vor („Die Kommunalagentur NRW wendet sich im *Auftdes* MULNV gezielt....“).

Hintergrundpapier Braunkohle

Der Gillbach wird in verschiedenen Kapiteln als ephemeres Gewässer bezeichnet, dies trifft aber nur für den Ober- und Mittellauf zu, während der Unterlauf aufgrund des potenziell natürlichen Grundwasserzuström nach Bergbauende weitestgehend bespannt sein wird. (Beispiel: S. 86, 2. Abschnitt u. a.)

Planungseinheitensteckbriefe

Teileinzugsgebiet Erft

PE_ERF_1000 Erftunterlauf, Gillbach, Norf

DE_NRW_274_0 - Erft – Neuss bis Grevenbroich

Programmmaßnahme Nr. 10 b (Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser, Trennsystem)

Diese Maßnahme ist u. a. für den Maßnahmenträger Straßen NRW vorgesehen mit der Beschreibung, dass die umzusetzenden Maßnahmen von den Ergebnissen des NBK abhängig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das vom Landesbetrieb Straßen aufgestellte NBK von der Unteren Wasserbehörde beanstandet wurde, da es nur unspezifische Angaben zum Bestand und zu den geplanten Einzelmaßnahmen enthält.

Programmmaßnahme Nr. 14 (Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen) und Programmmaßnahme Nr. 17 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen)

Die Programmmaßnahme Nr. 14 ist mit der Beschreibung „Reduzierung von Pges.“ beschrieben. Der betreffende Industriebetrieb, an den sich die Maßnahme richtet, betreibt eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlungsanlage. Weitere P-Reduzierungen können nicht im vorgesehenen Umsetzungszeitraum bis 2024 realisiert werden.

Programmmaßnahme Nr. 95 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten)

Die Maßnahme wird beschrieben mit „Die Eingriffe durch Angler im Uferbereich und das unerlaubte Entfernen von Totholz muss verboten und geahndet werden“. Als Maßnahmenträger ist der Kreis genannt.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Maßnahme sich tatsächlich auf Totholz am Ufer bezieht. Sollte dies der Fall sein, liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung und der Maßnahmenträger müsste entsprechend geändert werden.

Sollte sich die Maßnahme auf Gehölze im Gewässerrandstreifen beziehen, für den die Untere Wasserbehörde zuständig ist, dann ist dazu festzustellen, dass das Entfernen von dort wachsenden standorttypischen Gehölzen aufgrund der Bestimmungen von § 38 WHG und ggf. aufgrund der Lage der Erft in Landschaftsschutzgebieten verboten ist. Hinsichtlich der Verfolgung der Verstöße gegen diese Verbote ist festzustellen, dass die tatsächlichen Verursacher nicht ermittelbar sind. Seitens der Unteren Wasserbehörde werden die Angelvereine angeschrieben, um sowohl die Mitglieder im Hinblick auf diese Problematik zu sensibilisieren, sowie um Hinweise auf mögliche Verursacher, wie z.B. sog „Wildangler“ zu erhalten.

Programmmaßnahme Nr. 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge) und Programmmaßnahme Nr. 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft)

Die genannte Umsetzungsfrist bis 2021 müsste auf den kommenden Bewirtschaftungszyklus angepasst werden.

Programmmaßnahme Nr. 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflusserhaltens) – Ergänzung Rhein-Kreis Neuss

Zusätzlich zu den im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen wird ein Maßnahmenbedarf im Hinblick auf die zukünftige Wasserführung der Erft nach Beendigung des Tagebaus Hambach und der Einstellung der Sumpfungswassereinleitungen in die Erft gesehen. Bis zum Wiederanstieg des Grundwassers wird die Erft einen im Vergleich zum sumpfungsunbeeinflussten Zustand deutlich

reduzierten Abfluss aufweisen. Gemäß der Leitentscheidung 2021 sollte der Bergbautreibende im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Kohleausstieg und der frühzeitigeren Umsetzung des Perspektivkonzeptes das ausgleichspflichtige, sumpfungsbedingte Defizit des Erftabflusses durch Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen. Entsprechendes sieht die Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Hambach vor. Ein solcher Ausgleich kommt zwar erst nach dem Bewirtschaftungszyklus 2022-2027 zum Tragen, erforderliche konzeptionelle und planerische Arbeiten sind jedoch im Vorlauf zu tätigen. Daher wird aus hiesiger Sicht die Programmaßnahme Nr. 63 mit dem Maßnahmenträger Industrie/Gewerbe und dem Umsetzungszeitraum bis 2030 vorgeschlagen.

DE_NRW_274_0 Gillbach – Weckhoven bis Rommerskirchen

Programmaßnahme Nr. 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge) und Programmaßnahme Nr. 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft)
Die genannte Umsetzungsfrist bis 2021 müsste auf den kommenden Bewirtschaftungszyklus angepasst werden.

Programmaßnahme Nr. 10b (Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser, Trennsystem) - Ergänzung Rhein-Kreis Neuss
Es wird die Notwendigkeit gesehen, die Programmaßnahme Nr. 10b mit dem Maßnahmenträger Kommune/Stadt aufzunehmen, da sich aufgrund der Emissionen der Einleitung „Sandstraße“ in Neuss Handlungsbedarf ergibt.

DE_NRW_274_8372 – Gillbach Rommerskirchen bis Bergheim

Programmaßnahme Nr. 17 (Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen)
Die Maßnahmenbeschreibung „Planungen zum Kraftwerksneubau“ ist nach hiesiger Kenntnis aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung und der daraufhin verworfenen Planung zum Neubau eines BoAplus-Blocks nicht korrekt.

Programmaßnahme Nr. 61 (Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses)

Gemäß Maßnahmensteckbrief wird die Maßnahme bei unzureichendem Abfluss im Gewässer durch Wasserentnahmen an einem Querbauwerk (Ausleitungsstrecken) gesetzt. Dieser Sachverhalt trifft auf diesen Wasserkörper nicht zu. Entsprechend den Erläuterungen der Wasserkörperdatenbank zielt diese Maßnahme hingegen auf die Gewährleistung eines kontinuierlichen Abflusses nach Einstellung der Kraftwerkseinleitung durch Direkt- oder Indirekteinleitung ab. Als Maßnahmenträger ist der Wasserverband vorgesehen: Im Bewirtschaftungszeitraum 2022–2027 wird weiterhin eine, wenn auch sich verringernde, Einleitung von Kühlwasser erfolgen. Ob diese zur durchgehenden Bespannung bis zur Mündung des Gillbachs ausreicht, ist aus hiesiger Sicht nicht sicher. Eine Direkteinleitung in diesen Wasserkörper ist – entsprechend dem von RWE Power mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln abgestimmten Wassermengenkonzept – ab 2030 vorgesehen, um das untere Drittel dieses Wasserkörpers und den Wasserkörper 2748_0 bis zum vollständigen Wiederanstieg des Grundwassers zu bespannen. Für einen derartigen Ausgleich der Wasserführung ist nach dem Verursacherprinzip nicht der Wasserverband zuständig.

Programmaßnahme Nr. 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflusserhaltens) – Ergänzung Rhein-Kreis Neuss

Da das Wassermengenkonzept für den Gillbach eine Einleitung im unteren Drittel dieses Wasserkörpers vorsieht, ist zu hinterfragen, ob nicht auch für diesen Wasserkörper die Programmaßnahme Nr. 63 mit dem Maßnahmenträger Industrie/Gewerbe zu setzen ist.

Programmmaßnahme Nr. 96 (Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen)
Für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sind keine „anderen anthropogenen Belastungen“ für diesen Wasserkörper bekannt, so dass die Maßnahme entfallen kann sofern nicht relevante Belastungen im Bereich der relativ kurzen Fließstrecke des Wasserkörpers im Rhein-Erft Kreis vorliegen. Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass in der Wasserkörperdatenbank (WKDB) andere anthropogene Belastungen als nicht relevant eingestuft und mit „Automatischer Import LANUV: nicht praxisrelevant“ beschrieben werden.

DE_NRW_27488_0 – Flothgraben – Grevenbroich

Programmmaßnahme Nr. 72 (Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung)

Die Maßnahme wird aufgrund des – auch perspektivisch im bergbauunbeeinflussten Zustand - ephemeren Charakters dieses Gewässers für nicht erforderlich gehalten.

Programmmaßnahme Nr. 74 (Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung)

Entsprechend dem Maßnahmensteckbrief bezieht sich die Maßnahme auf die Auenentwicklung und die Verbesserung von Habitaten in der Aue. Da der Flothgraben eine nur sehr seltene und abschnittsweise kurzfristige Wasserführung ohne Ausuferungen aufweist, werden Maßnahmen zur typischen Auenentwicklung für nicht erforderlich und aufgrund der umgebenden Flächennutzung für nicht realistisch gehalten.

DE_NRW_27494_0 - Norf von Mündung in Erft bis Pulheim

Programmmaßnahme Nr. 50 (Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung)

Die Wasserführung der Norf ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Einflussfaktoren. Grundwasserentnahmen für die Sümpfung des Tagebaus, die öffentliche Trinkwasserversorgung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft haben im Zeitverlauf Einfluss auf das unterirdische Einzugsgebiet des Gewässersystems genommen. Die Norf und der ihr zufließende Stommeler Bach verfügen in heutiger Zeit aufgrund der intensiven wasserwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes über kein unterirdisches Einzugsgebiet. Die Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch, aber auch die Wassergewinnungsanlagen Allerheiligen, Rosellen, Norf sowie weiter entfernte Wassergewinnungsanlagen tangieren mit ihren unterirdischen Einzugsgebieten Norf bzw. Stommeler Bach. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durch die Obere Wasserbehörde auch der Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Norf geprüft worden ist. Für weitere Prüfungen ist die Obere Wasserbehörde als Bewilligungsbehörde zuständig und somit der Maßnahmenträger der Maßnahme zu ändern.

Die Einflussfaktoren auf die Wasserführung der Norf und die Möglichkeiten des Wassermanagements sind im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Leitung der Unteren Wasserbehörde intensiv geprüft worden. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ist auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss als Download verfügbar. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist die Maßnahme Nr. 50 aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe entbehrlich.

Programmmaßnahme Nr. 61 (Maßnahmen zur Sicherung des erforderlichen Mindestabflusses)
Gemäß Maßnahmensteckbrief wird die Maßnahme bei unzureichendem Abfluss im Gewässer durch Wasserentnahmen an einem Querbauwerk (Ausleitungsstrecken) gesetzt. Laut Maßnahmenbeschreibung im Planungseinheitensteckbrief hat die Maßnahme jedoch das Ziel der Sicherung der Ersatzwassereinleitung über den Tagebaubetrieb hinaus. Als Maßnahmenträger ist der Wasserverband genannt. Dieses Ziel der Sicherung der Ersatzwasserlieferung über den

Tagebau hinaus ist jedoch nicht durch den Wasserverband erreichbar, sondern durch den Bergbautreibenden entsprechend der ebenso vorgesehenen Programmmaßnahme Nr. 63. Sollte die Programmmaßnahme Nr. 61 jedoch auf die Möglichkeiten der Verteilung der vom Bergbautreibenden eingeleiteten Wassermenge abzielen, so ist dazu festzustellen, dass in der zu Programmmaßnahme Nr. 50 genannten Arbeitsgruppe unter Leitung des Rhein-Kreises Neuss die Möglichkeiten zur Steuerung des Wasserabflusses in Norf und Stommelner Bach betrachtet wurden. Unter Abwägung der verschiedenen Einflussfaktoren wie Einleitregime, Gewässerunterhaltung, bestehende Wasserableitungen zur Speisung von Feuchtgebieten und Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die ökologische Situation der Gewässer und angrenzender Strukturen sind Handlungsempfehlungen zum Wassermanagement erarbeitet worden, die nicht grundsätzlich eine durchgehende Bespannung der Gewässer vorsehen. Nun steht die abschließende Entscheidung der zuständigen Stellen über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe und ihre rechtsverbindliche Umsetzung an. Vor diesem Hintergrund wäre der Maßnahmenträger der Programmmaßnahme Nr. 61 neben dem Wasserverband auch der Kreis.

Programmmaßnahme Nr. 72 (Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung)

Die Norf ist Teil eines ehemaligen Entwässerungssystems in einem Gebiet, in dem nach dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Bergbauende wieder flurnahe Grundwasserstände vorherrschen werden. Vor der Durchführung gewässerökologisch orientierter Maßnahmen sind daher die wasserbaulichen Anforderungen an das Gewässersystem im Hinblick auf die wiederansteigenden Grundwasserstände genauer festzulegen. Inwieweit die Entwässerungsfunktion durch wasserbauliche Maßnahmen wieder hergestellt werden muss, um die Nutzungen im Einzugsgebiet zu gewährleisten, muss unter Beteiligung der relevanten Akteure erarbeitet werden.

Programmmaßnahme Nr. 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge) und Programmmaßnahme Nr. 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft)

Entsprechend den Inhalten der Wasserkörperdatenbank zu den Belastungen des Wasserkörpers aus diffusen Quellen der Landwirtschaft liegen für den 3. und 4. Bewirtschaftungszyklus keine landwirtschaftlichen Defizite vor. Die Belastung wird als nicht signifikant eingestuft. Auffällig bei den ACP-Komponenten ist gemäß den Planungseinheitensteckbriefen lediglich der Parameter Temperatur. Weiterhin wäre ggfs. die genannte Umsetzungsfrist bis 2021 auf den kommenden Bewirtschaftungszyklus anzupassen.

DE_NRW_274942_0 Stommelner Bach von Mündung in Norf bis Stommeln

Programmmaßnahme Nr. 71 (Vitalisierung des Gewässers innerhalb des vorhandenen Profils) und Programmmaßnahme Nr. 72 (Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung)

Der Stommelner Bach ist wie die Norf Teil eines ehemaligen Entwässerungssystems in einem Gebiet, in dem nach dem Wiederanstieg des Grundwassers nach Bergbauende wieder flurnahe Grundwasserstände vorherrschen werden. Vor der Durchführung gewässerökologisch orientierter Maßnahmen sind daher die wasserbaulichen Anforderungen an das Gewässersystem im Hinblick auf die wiederansteigenden Grundwasserstände genauer festzulegen. Inwieweit die Entwässerungsfunktion durch wasserbauliche Maßnahmen wieder hergestellt werden muss, um die Nutzungen im Einzugsgebiet zu gewährleisten, muss unter Beteiligung der relevanten Akteure erarbeitet werden.

Für alle Gewässer der Planungseinheit mit Ausnahme der Wasserkörper der Erft ist die Programmmaßnahme Nr. 79 (Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung) vorgesehen. Gemäß Maßnahmensteckbrief soll die Maßnahme Nr. 79

gesetzt werden, wenn die Umsetzung einer ökologischen Gewässerunterhaltung in weiten Strecken des Wasserkörpers nicht zufriedenstellend erfolgt und das Erreichen der Bewirtschaftungsziele dadurch gefährdet wird. Dazu ist anzumerken, dass die Gewässerunterhaltung an den Gewässern der Planungseinheit sich bereits seit geraumer Zeit auf das für den Wasserabfluss erforderliche Mindestmaß beschränkt und an den gewässerökologischen Anforderungen orientiert.

PE_ERF_1100 Bördengewässer

DE_NRW_27478_0 Elsbach - Grevenbroich

Programmmaßnahme Nr. 10b (Neubau/Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser, Trennsystem)

Diese Maßnahme ist u. a. für den Maßnahmenträger Straßen NRW vorgesehen mit der Beschreibung, dass die umzusetzenden Maßnahmen von den Ergebnissen des NBK abhängig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das vom Landesbetrieb Straßen aufgestellte NBK von der Unteren Wasserbehörde beanstandet wurde, da es nur unspezifische Angaben zum Bestand und zu den geplanten Einzelmaßnahmen enthält.

Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord

PE_RHE_1200 Rheingraben-Nord

DE_NRW_27512_4235 Obererft – Neuss-Zentrum bis Reuschenberg

Programmmaßnahme Nr. 69 (Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit)

In der Maßnahmenbeschreibung ist 1 Querbauwerk, das historische Bauwerk Empellement genannt. Während das Empellement nicht grundsätzlich unpassierbar ist, gibt es weitere Durchgängigkeitshindernisse bis zum Rhein, die aufgrund ihrer Innenstadtlage, der historischen Gegebenheiten etc. nicht rückbaubar sind. Eine Durchgängigkeit zum Rhein ist nicht herstellbar.

DE_NRW_275122_0 Nordkanal – Neuss bis Willich

Programmmaßnahme Nr. 69 (Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit)

Die Beschreibung der Maßnahme weist auf 3 erfasste Querbauwerke hin. Von den 3 im Nordkanal befindlichen Schwellen wurde 1 bereits entfernt. Die Wirkung des Rückbaus wird einem Monitoring unterzogen. Davon abhängig wird über die Entfernung der beiden weiteren Schwellen entschieden. Neben den 3 genannten Schwellen im Nordkanal weist das Gewässer im Neusser Innenstadtbereich jedoch längere Verrohrungsstrecken auf, die nicht beseitigt werden können, so dass eine lineare Durchgängigkeit zum Rhein nicht hergestellt werden kann.

DE_NRW_2751222 Jüchener Bach - Korschenbroich bis Jüchen

Programmmaßnahme Nr. 28 (Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge)

Der angegebene Umsetzungszeitraum bis 2021 ist an den aktuellen Bewirtschaftungszyklus anzupassen.

Programmmaßnahme Nr. 29 (Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge aus der Landwirtschaft) und Programmmaßnahme Nr. 30 (Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft) enthalten in der Beschreibung die Bedingung, dass die Maßnahme „nur zum Tragen kommt, wenn PGMN 27 zu dem Ergebnis kommt, dass die gute fachliche Praxis eingehalten ist.“ Die

Programmmaßnahme Nr. 27 ist jedoch für den Jüchener Bach nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist zur Programmmaßnahme Nr. 27 (Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft – Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Umsetzung der guten fachlichen Praxis) anzumerken, dass sie sich laut Maßnahmensteckbrief auf Nitrat-, Phosphat- und Ammoniumbelastungen aufgrund von Fehlern bei der Ausbringung wie auch bei der Lagerung von Nährstoffträgern sowie fehlerhaften Hofentwässerungen bezieht und auf eine Intensivierung der Kontrolltätigkeiten der zuständigen Behörden (Landwirtschaftskammer, Untere Wasserbehörde) abzielt. Weiter sollte laut Maßnahmensteckbrief eine Maßnahmensetzung nur erfolgen, wenn in Einzelgesprächen mit den Kontrollbehörden (Landwirtschaftskammer, Untere Wasserbehörde) eine Intensivierung/Lenkung vereinbart werden kann. Dies ist mit der Unteren Wasserbehörde bislang nicht erfolgt. Hinsichtlich der Überwachung landwirtschaftlicher Betriebe in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde wird festgestellt, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Einhaltung der Vorgaben für JGS-Anlagen bzw. der AwSV hinreichend überwacht wird. Feldrandlagerungen werden sowohl durch regelmäßige Befahrung gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, im Rahmen von Gewässerbegehungen als auch aufgrund von Meldungen kontrolliert. Ebenso werden auf verschiedenen Ebenen (Beteiligung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, Meldungen zu Düngemittelausbringungen, Feldrandlagerungen etc.) die Lagerkapazitäten für organische Dünger durch die Untere Wasserbehörde im Hinblick auf die Vorgaben der guten fachlichen Praxis geprüft. Für die Umsetzung der Maßnahme stellt sich daher die Frage, in welcher Form und unter welcher Federführung über die Umsetzung dieser Maßnahme und in Abhängigkeit davon auch die weitergehenden Programmmaßnahmen Nr. 29 und 30 entschieden wird.

Programmmaßnahme Nr. 61 (Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses)

Gemäß Maßnahmensteckbrief wird die Maßnahme bei unzureichendem Abfluss im Gewässer durch Wasserentnahmen an einem Querbauwerk (Ausleitungsstrecken) gesetzt. Dieser Sachverhalt trifft auf den Jüchener Bach nicht zu.

Programmmaßnahme Nr. 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens)

Die Maßnahme wird beschrieben mit „Wiederherstellung gewässertypischen Abflussverhaltens“ und bezieht sich auf die Einleitung von Sumpfungswasser zur Sicherung des sumpfungsunbeeinflussten Gewässerabflusses bis zum Wiederanstieg des Grundwassers. Es wird angeregt, die Beschreibung dementsprechend explizit mit dem Bezug zur Bergbausumpfung zu formulieren analog zu den Gewässern des Teileinzugsgebietes Erft.

Programmmaßnahme Nr. 70 (Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen)

Die Beschreibung der Maßnahme sieht u. a. die Prüfung der „Ostumgehung Jüchener Bach“ vor. Bereits im 2. Bewirtschaftungszyklus wurde die Ostumgehung Kleinenbroich in Zusammenhang mit der Anbindung des Jüchener Bachs an den Trietbach als nicht realisierbar eingestuft. An dieser Stelle wird auf die zum Wasserkörper DE_NRW_286152_0 Trietbach von Mündung in Niers bis Korschenbroich-Herzbroich getätigten Aussagen verwiesen.

DE_NRW_27512224_0 Kommer Bach-Korschenbroich bis Wey

Programmmaßnahme Nr. 79 (Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung)

Beim Kommer Bach wurde als einzigem der Gewässer der Planungseinheit die Programmmaßnahme Nr. 79 nicht gesetzt. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich, da sich die Gewässerunterhaltung am Kommer Bach nicht grundsätzlich von der an den anderen Gewässern

unterscheidet. Daher müsste die Programmaßnahme Nr. 79 auch für den Kommer Bach gelten.

Generell ist zur Gewässerunterhaltung an den Gewässern in dieser Planungseinheit wie auch in den übrigen Planungseinheiten im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss festzustellen, dass sie sich bereits seit geraumer Zeit auf das für den Wasserabfluss erforderliche Mindestmaß beschränkt und an den gewässerökologischen Anforderungen orientiert.

Teileinzugsgebiet Maas/Maas Nord NRW

PE_NIE_1100 Obere Niers

DE_NRW_286_93030 Niers von Mönchengladbach-Neuwerk bis Mönchengladbach-Rheydt

Für Wasserkörper sind als hydromorphologische Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers und Habitatverbesserung die Programmaßnahmen Nr. 71 bis 75 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundwassersituation im Raum Korschenbroich hingewiesen, die als Restriktion zu beachten ist. Angesichts der Problematik hoher Grundwasserstände ist bei der Realisierung hydromorphologischer Maßnahmen sicherzustellen, dass von diesen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung ausgehen.

Eine weitergehende Beurteilung der Maßnahmen ist nicht möglich, da bei der Beschreibung der Maßnahmen auf eine Verortung in den Maßnahmenübersichten gem. § 74 LWG bzw. die Planung NEW hingewiesen wird, diese jedoch der Unteren Wasserbehörde nicht vorliegen.

DE_NRW_286152_0 Trietbach von Mündung in Niers bis Korschenbroich-Herzbroich

Programmaßnahme Nr. 63 (Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens)

Die Maßnahme wird beschrieben mit folgendem Wortlaut „Möglichkeiten der Erhöhung der Sumpfungswassermenge prüfen. Möglichkeiten zur Verlegung des Jüchener Bachs in seine alte Trasse prüfen. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt der Prüfung möglicher Auswirkungen auf den Grundwasserstand in Korschenbroich. Aufgrund der Problematik hoher Grundwasserstände sind dort schädliche Auswirkungen auf die Bebauung auszuschließen.“

Die Formulierung „Erhöhung der Sumpfungswassermenge“ ist nicht korrekt, da nicht die Sumpfungswassermenge selbst, sondern die Menge des ins Gewässer eingeleiteten Sumpfungswassers gemeint ist. Es ist weiterhin festzustellen, dass in den zur Rede stehenden Wasserkörper kein Sumpfungswasser eingeleitet wird und entsprechend den bergrechtlichen Vorgaben der Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler II eine Einleitung in diesen Wasserkörper zum Ausgleich der Auswirkungen der Sumpfung nicht vorgesehen ist. Der Wasserkörper 286152_0 zählt weiterhin nicht zu den in der Anlage 1 des Hintergrundpapiers Braunkohle genannten potenziell bergbaubeeinflussten Gewässern. Eine Einleitung von aufbereitetem Sumpfungswasser findet in den stromoberhalb befindlichen Wasserkörper 286152_4772 entsprechend den Vorgaben der Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler II statt mit dem Ziel der teilweisen Bespannung dieses oberen Wasserkörpers.

Die Höhe der Einleitmenge wird u. a. begrenzt durch die Grundwassersituation in Korschenbroich. Durch die Steuerung der eingeleiteten Wassermenge und -verteilung ist zu gewährleisten, dass schädliche Einflüsse auf die Bebauung vermieden werden.

Im Hinblick auf die genannte Verlegung des Jüchener Bachs in seine alte Trasse (Anbindung des Jüchener Bachs an den Trietbach) ist festzustellen, dass diese bereits im 2.

Bewirtschaftungszyklus bei der Erstellung des Umsetzungsfahrplans aufgrund der weitreichenden potenziellen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter unter Abschätzung von

Kosten und Nutzen als nicht realisierbar eingestuft wurde. Diese Einschätzung hat sich zwischenzeitlich nicht geändert.

Eine Anbindung des Jüchener Bachs an den Trietbach hat wesentliche Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Gesamtsituation der beiden Gewässer. So würde diese eine wesentliche Verringerung der Wasserführung im Jüchener Bach stromunterhalb des Abzweigs zum Trietbach bis zum Trockenfallen nach sich ziehen ebenso wie im Nordkanal, der aus dem Jüchener Bach gespeist wird. Daraus ergibt sich die Besorgnis der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands dieser berichtspflichtigen Gewässer. Dies hat umso größere Bedeutung, da beide Gewässer Abwasser einer Reihe von kommunalen Einleitungen einschließlich der Einleitung des Gruppenklärwerks Nordkanal in Kaarst aufnehmen.

Von entscheidender Bedeutung für die Einschätzung der Maßnahme sind ebenso die begrenzten Abflussmengen sowohl im Jüchener Bach als auch im Trietbach, die beide vollständig von der Einleitung von Ökowerasser abhängen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Aussickerung aus den Gewässern werden die zur Verfügung stehenden, durch die bergrechtlichen Regelungen bestimmten Abflussmengen im Jüchener Bach und im Trietbach für nicht ausreichend erachtet, um eine durchgehende Bespannung des Trietbachs nach einer Anbindung des Jüchener Bachs zu erreichen.

Weiterhin ist hinsichtlich der Wirksamkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung des guten ökologischen Potenzials zu bedenken, dass im 4. Monitoringzyklus das ökologische Potenzial bzw. der ökologische Zustand des Trietbachs und des Jüchener Bachs mit schlecht und der Niers und des Nordkanals mit unbefriedigend bewertet worden ist. Aufgrund des Fehlens von Strahlquellen wird eine Wiederbesiedelung und damit ökologische Aufwertung von Trietbach und Jüchener Bach nach einer Anbindung auch in dieser Hinsicht in Frage gestellt. Aufgrund der bisherigen Abschätzung der ökologischen Wirksamkeit in Relation zu den zu erwartenden Kosten und unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sollte die Maßnahme der Anbindung des Jüchener Bachs an den Trietbach aus hiesiger nicht weiter verfolgt werden. Meine Einschätzung der Maßnahme wird von den für einen Gewässerausbau zuständigen, betroffenen Wasserverbänden Erftverband und Niersverband geteilt.

Programmmaßnahmen Nr. 71 bis 74 (Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers und Habitatverbesserung im Gewässer, im Uferbereich und im Gewässerentwicklungskorridor)
Eine fundierte Stellungnahme zu den Maßnahmen kann nicht abgegeben werden, da auf die Verortung der Maßnahmen in den Maßnahmenübersichten gem. § 74 LWG verwiesen wird, diese der Unteren Wasserbehörde jedoch nicht vorliegen. Grundsätzlich ist bei der Realisierung hydromorphologischer Maßnahmen sicherzustellen, dass aufgrund der Situation hoher Grundwasserstände im Stadtgebiet Korschenbroich von diesen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung ausgehen.

DE_NRW_286152_4772 Trietbach von Korschenbroich-Herzbroich bis Giesenkirchen
Programmmaßnahmen Nr. 71 bis 74 (Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers und Habitatverbesserung im Gewässer, im Uferbereich und im Gewässerentwicklungskorridor)
Eine fundierte Stellungnahme zu den Maßnahmen kann nicht abgegeben werden, da auf die Verortung der Maßnahmen in den Maßnahmenübersichten gem. § 74 LWG verwiesen wird, diese der Unteren Wasserbehörde jedoch nicht vorliegen. Grundsätzlich ist bei der Realisierung hydromorphologischer Maßnahmen sicherzustellen, dass aufgrund der Situation hoher Grundwasserstände im Stadtgebiet Korschenbroich von diesen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung ausgehen.

Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbands Nordkanal vom 14.04.2021, der Stadt Korschenbroich (Städtischer Entsorgungsbetrieb) vom 28.04.2021.

Die Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbands Nordkanal sowie der Stadt Korschenbroich (Städtischer Entsorgungsbetrieb) füge ich bei.

Hinsichtlich der Ausführungen der **Stadt Korschenbroich** (Städtischer Entsorgungsbetrieb) zur Programmaßnahme Nr. 63 für den Wasserkörper DE_NRW_286152_4772 des Trietbachs und Programmaßnahme Nr. 70 für den Wasserkörper DE_NRW_2751222_0 des Jüchener Bachs verweise ich auf meine obigen Erläuterungen zu den genannten Programmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



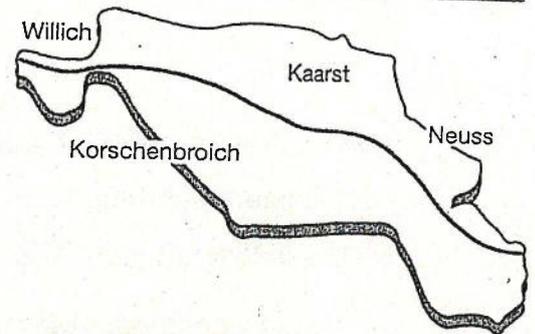
Karsten Mankowsky
Kreisumweltdezernent

Anlagen: Stellungnahmen des Wasser- und Bodenverbands Nordkanal und der Stadt Korschenbroich (Städtischer Entsorgungsbetrieb) in Kopie

Kopie: Rhein-Kreis Neuss

Wasser- und Bodenverband

Nordkanal



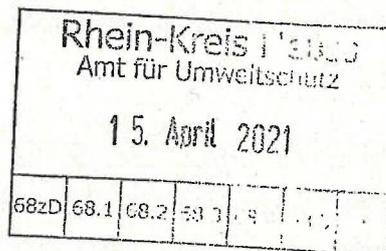
Wasser- und Bodenverband Nordkanal – Am Neumarkt 2 – 41564 Kaarst

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 54
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Auskunft erteilt:
Dr. Ulrike Nienhaus

Telefon 0152 02397056

Email:
ulrike.nienhaus@t-online.de



über
Rhein-Kreis Neuss
Untere Wasserbehörde
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Datum: 14.04.2021

EG-Wasserrahmenrichtlinie: Entwurf des Bewirtschaftungsplanes 2022-2027

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal

Planungseinheit: PE_RHE_1200 Wasserkörper-ID: DE_NRW_275122_0

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Nordkanal, der eine Länge von 13,112 km aufweist, ist im Anhang zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes NRW als künstliches Gewässer ausgewiesen (künstlicher Wasserkörper [Artificial Water Bodies] – AWB) und entsprechend der Kategorisierung dem Fließgewässertyp 19 zugeordnet.

Das Strömungsbild des Nordkanals zeichnet sich durch einen Wechsel von Abschnitten mit kaum erkennbarer Strömung und deutlich mehr fließenden Abschnitten aus. Die Gewässersohle ist von Feinsediment überlagert. Gespeist wird der Nordkanal hauptsächlich durch Grundwasser, den Jüchener Bach sowie durch kommunale Einleitungen.

Im nordrhein-westfälischen Anteil an der Flussgebietseinheit Rhein erfolgte während der Bestandsaufnahme 2019 die Überprüfung der Zielerreichung für insgesamt 1.066 Fließgewässerkörper. Dabei wurden folgende Parameter betrachtet:

- die Zustandsbewertung (Ergebnisse des vierten Monitoringzyklus 2015-2018) mit den derzeitigen signifikanten Belastungen,
- bekannte zukünftige Belastungen,
- bis 2021 bereits ergriffene Maßnahmen, die innerhalb des nächsten Bewirtschaftungszeitraums bis 2027 mit großer Wahrscheinlichkeit zur Verbesserung des Zustands führen werden.

Aufgrund dieser Bestandsaufnahme ergibt sich für den Nordkanal für das **Bewirtschaftungsziel „Ökologie“**, dass das gute ökologische Potenzial im Hinblick auf die Makrophyten und das Makrozoobenthos noch nicht erreicht wurde. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplanes sieht hierzu eine Fristverlängerung bis 2033 vor.

Der Wasser- und Bodenverband Nordkanal hat seit der landesweiten Bestandsaufnahme 2019 weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie im Nordkanal durchgeführt, die eine Verbesserung der Bewertung des ökologischen Potentials erwarten lassen.

Die Maßnahmen basieren auf den Ergebnissen des „Gutachtens zur ökologischen Entwicklung des Nordkanals und anderer künstlicher Wasserkörper in NRW“ - erstellt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - und des „Konzeptes zur Verbesserung des ökologischen Potentials des Nordkanals im Bereich des Stadtgebietes Neuss“.

Zu den Maßnahmen gehören:

- 1) Verbesserung der Durchgängigkeit,
- 2) Habitatverbesserung im Profil und
- 3) Optimierung der Gewässerunterhaltung.

Zu 1):

Der auf dem Stadtgebiet Neuss gelegene Abschnitt des Nordkanals zeichnet sich durch eine geringe Fließgeschwindigkeit mit einem teilweisen Rückstau aus. Maßgeblich für diese Effekte sind drei Sohlschwellen sowie je eine Steinschüttung unter der „Brücke Konrad-Adenauer-Ring“ sowie unter der „Brücke Friedrichstraße“.

Zwecks Erhöhung der Fließgeschwindigkeit des Nordkanals erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Neuss und der zuständigen Aufsichtsbehörde im November 2020 der Rückbau einer Sohlschwelle im Bereich der Gielenstraße. Hierdurch wurde der Rückstaubereich aufgelöst und gleichzeitig eine Verbesserung der Durchgängigkeit erreicht; eine Sedimentverlagerung wurde im begleitenden Monitoring nicht festgestellt. Die Maßnahme wurde durch Mittel des Landes NRW gefördert.

Zu den weiteren Fließhindernissen ist folgendes anzumerken:

Die zweite Schwelle befindet sich ca. 50 Meter vor einer mehrere hundert Meter langen Verrohrung und einem Düker. Ein Aufstieg von gewässertypischem Makrozoobenthos ist hier nicht zu erwarten.

Die dritte Schwelle ist sehr tief im Profil angeordnet, so dass diese auch bei Niedrigwasserständen überströmt wird. Es wird im Weiteren zu prüfen sein, inwieweit unter Berücksichtigung einer möglichen Sedimentverlagerung und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses eine Entfernung der Sohlschwellen angezeigt ist.

Eine Optimierung der Steinschüttungen zur Verbesserung des Abflussverhaltens kann im Rahmen der Gewässerunterhaltung erfolgen.

Zu 2)

Durch die besonders ökologisch orientierte Gewässerunterhaltung der letzten dreißig Jahre hat sich das Profil des Nordkanals erheblich verändert. Der Bewuchs nimmt streckenweise so stark zu, dass er regelmäßig aus Sicht der Vorflutsicherheit beseitigt werden muss. Dadurch hat sich in langen Fließbereichen ein leicht mäandrierendes Profil entwickelt.

Unterstützt wird diese Entwicklung durch den teilweisen Verbleib von Totholz, das durch den starken Böschungsbewuchs in den Nordkanal fällt und dort, wo es vertretbar ist und nicht zu starkem Aufstau führt, verbleibt und kleine Lebensräume bietet. Auch kleine Kies- und Sandbänke bereichern das Profil.

Darüber hinaus können ggf. im Weiteren die Anlage von Bermen sowie eine gezielte Bepflanzung beispielsweise durch das Anlegen von Röhrichtzonen in Betracht kommen.

Zu 3):

In den 1990-iger Jahren wurden umfangreiche Maßnahmen zur „ökologischen Verbesserung des Nordkanals“, unterstützt mit Landesmitteln, durchgeführt. Hierzu gehörten das Fällen von über tausend Hybridpappeln und das Pflanzen von standortgerechten Gehölzen (Erlen, Weiden, Eschen und Strauchwerk).

Dies war, neben dem Neubau einer modernen und leistungsstarken Kläranlage eine wesentliche Grundlage zur Entwicklung des Nordkanals von einem reinen Abwasserkanal zu einem ökologisch wertvollen Gewässer.

Im Bereich Willich-Schiefbahn verbleibt der Nordkanal im bisherigen Zustand: Der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Sohl- und Uferstrukturen werden beibehalten. Die Unterhaltung erfolgt nach Bedarf. Die Strecke oberhalb der Mündung des Jüchener Baches ist über eine Länge von ca. zweitausend Meter aus ökologischer Sicht als Strahlursprung zu betrachten.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen ist jedoch immer zu berücksichtigen, dass der gesamte hier betrachtete Wasserkörper Nordkanal ein landesweit bedeutsames Boddendenkmal darstellt und großflächige Veränderungen nicht erlaubnisfähig sind (LVR, Dr. C. Weber, schriftliche Mitteilung am 05.07.2016). Dies schließt eine Aufhebung der linearen Struktur z. B. durch Neutrassierung des Gewässerverlaufs oder Anlegen von Nebengerinnen sowie eine Umgestaltung der Ufer durch Aufweitung des Gerinnes mit ein. Die Maßnahmenplanung ist somit stark eingeschränkt und auf den kleinflächigen Bereich innerhalb des Profils beschränkt.

Für das **Bewirtschaftungsziel „Chemie“** ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes der Zeitpunkt 2021 für die Zielerreichung angegeben. Insofern ist davon auszugehen, dass das Ziel bereits erreicht ist. Sollte sich weiterer Handlungsbedarf abzeichnen, sind die Kläranlageneinleitung und die Regenwassereinleitungen zu überprüfen und ggf. zu optimieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass den Ausführungen im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes 2022 – 2027 für das Gewässer Nordkanal zu den Bewirtschaftungszielen Ökologie und Chemie zugestimmt wird.

Durch die bereits getroffenen und unter 1) bis 3) beschriebenen Maßnahmen kommt es zu einer stetigen Verbesserung des ökologischen Potentials. Damit ist die Zielerreichung des guten ökologischen Potentials (GÖP) in 2033 nicht unwahrscheinlich. Der gute chemische Zustand (GCZ) ist als erreicht zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrike Nienhaus
Verbandsvorsteherin

Stadt Korschenbroich, Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Untere Wasserbehörde
Frau Steins
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz					
06. Mai 2021					
68.2D	68.1	68.2	68.3	68.4	68.5

Rathaus
Amt/Dienststelle
Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon
E-Mail
Aktenzeichen
Datum

Wankelstr. 21
Städtischer Entsorgungsbetrieb
Herr Kochs
2.03
+49 (0) 2182 5702-320
thomas.kochs@korschenbroich.de
Tü 2104041.docx
28.04.2021

STELLUNGNAHME

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027

Ihr Schreiben vom 20.01.2021, Az.: 68.1

Sehr geehrte Frau Steins,

die Stadt Korschenbroich nimmt zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 wie folgt Stellung:

Aus unserem Blickwinkel scheint die Umsetzung der im 3. Bewirtschaftungsplan benannten Maßnahmen im Zeitfenster bis 2027 grundsätzlich nicht realistisch, so dass eine generelle Verlängerung auf das Jahr 2039 geboten erscheint, um alle Akteure in ausreichender Form zu beteiligen.

Zu den einzelnen Planungseinheiten-Steckbriefen haben wir zu den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper zudem folgende Anmerkungen:

9.2: PE NIE 1100: Obere Niers

DE-NRW 286152_0: Trietbach – von Mdg in Niers bis Korschenbroich-Herzbroich

DE-NRW-286152_4772: Trietbach – von Korschenbroich-Herzbroich bis Giesenkirchen

Hausanschrift

Stadt Korschenbroich
Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich
Wankelstraße 21
D-41352 Korschenbroich

www.korschenbroich.de

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: +49 (0) 2182 5702 0
Fax: +49 (0) 2182 5702 355
E-Mail: abwasserbetrieb@korschenbroich.de

Bankverbindung des Eigenbetriebes

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich
Sparkasse Neuss
IBAN: DE87 3055 0000 0026 1474 47
SWIFT-BIC: WELADEDN

Die Stadt Korschenbroich fordert, wie bereits in Ihrer Stellungnahme zum 2. Maßnahmenprogramm, dass im Bereich des Stadtgebietes verstärkt Maßnahmen am Trietbach zur durchgehenden Wasserführung durchgeführt werden. Dies zum einen zur Sicherstellung der Ableitung der Grundwassernotmaßnahmen. Zum anderen um die fortschreitende Bebaubarkeit „Raderbroicher Feld“ für das angedachte Trennsystem zu ermöglichen.

Im Bereich der Blankstraße ist der Trietbach so stark verschlammt, dass hier die Wasserstände deutlich höher sind und es dadurch zu einer erhöhten Versickerungsrate über die Böschungsflächen, die vielfach Maulwurfslöcher aufweisen, kommt. Dies hat jedoch auch zur Folge, dass das eingeleitete Stützwasser gar nicht bis zur S-Bahnstrecke kommt. Diesem Umstand der zusätzlichen Versickerung über die Böschungsseiten und der daraus resultierenden schadhaften Auswirkungen auf die Bebauung ist durch die Schaffung der durchgehenden Wasserführung entgegenzuwirken. Die ständige Wasserführung bis zur S-Bahnstrecke dient doch auch der Sicherung des Feuchtgebietes Raderbroicher Busch.

Zudem werden nach der Wiederherstellung der Gewässer im Hoppbruch weitere kleinere Wassermengen dem Trietbach bei Grundwasserhöchstständen zugeführt.

Aufgrund des vorgezogenen Braunkohleendes sind jetzt die erforderlichen Maßnahmen zu planen, damit diese rechtzeitig umgesetzt sind.

Die in diesem Zusammenhang stehende Programmmaßnahme 63 - Anbindung des Jüchener Bachs an den Trietbach- wird daher aus städtischer Sicht grundsätzlich begrüßt, sofern sich die Maßnahme als sinnvoll im Sinne einer durchgehenden Wasserführung herausstellt ab dem Bereich „Martinshütte“. Der Maßnahmenträger muss in diesem Fall ein Wasserverband sein, da das jeweilige Gewässer in der Zuständigkeit eines Wasserverbandes liegt.

Nördlich des Wasserwerkes Lodshof/Waldhütte wird zudem der Fluitbach in Zukunft durch weitere bauliche Verdichtung des Stadtteils Raderbroich mehr Wasser wie bisher dem Trietbach zuleiten.

9.3: PE RHE 1200: Linke Rheinzufüsse Neuss-Uerdingen

DE NRW 2751222 0: Jüchener Bach – Korschenbroich bis Jüchen

Programmmaßnahme 2, 3 und 4:

Nach Auffassung der Stadt Korschenbroich ist der Eintrag von Phosphor und Stickstoff durch die Landwirtschaft als deutlich höher gegenüber dem Eintrag durch die Kläranlage einzustufen, so dass ein Ausbau der Kläranlage technisch zwar durchaus möglich sein mag, jedoch in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Erfolg steht, so lange der höhere Eintrag nicht beseitigt wird.

Daher bleibt es eine politische Forderung hier nach dem Verursacherprinzip vorzugehen und zunächst die Landwirtschaft in die Pflicht zu nehmen. Ein Ausbau auf der Kläranlage kann und darf erst nachrangig gefordert werden. Dem Gebührenzahler ist eine andere Vorgehensweise nicht vermittelbar. Bzgl. der 4. Reinigungsstufe wäre zudem zu prüfen, ob der Ablauf der Kläranlage nicht über den vorhandenen RBF Bendstraße geführt werden könnte, um so diese Reinigungsstufe einsparen zu können. Es wird daher begrüßt das der Kläranlagenbetreiber hier Pilotprojekte verschiedener Art anstößt, die teilweise vielversprechend sind.

Programmmaßnahme 28:

Die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Beratungskonzeptes sind leider nicht bekannt. Grundsätzlich wird begrüßt das auf freiwilliger Basis so Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen angelegt werden. Keinesfalls kann aber bestätigt werden, dass eine Umsetzung bis 2021 erfolgt ist. Alleine im Stadtgebiet Korschbroich gibt es diesbezügliche Defizite an einem Großteil der Gewässer. Somit wird gefordert, dass auf eine Verlängerung und vor allem auf eine Intensivierung dieses Maßnahmenprogramms hingewirkt wird. Dies auch in Hinblick auf die dadurch ggf. entfallende Forderung an den Kläranlagenbetreiber zur Stickstoff- und Phosphorreduzierung (Maßnahme 2 und 3).

Programmmaßnahme 70:

Die Machbarkeitsstudie Ostumgehung „Jüchener Bach“ wird seitens der Stadt Korschbroich favorisiert und für die städtebauliche Entwicklung auch für zwingend erforderlich gehalten. Eine Umsetzung dieser Studie bis 2024 ist mehr als wünschenswert, jedoch sehen wir eine Verlängerung des Umsetzungshorizontes einer solch umfassenden Studie bis 2039 für geboten. Deutliche Vorteile wird diese Ostumgehung für die Aufrechterhaltung der Kappungsmaßnahmen „Korschbroich“ haben, da dann bei Hochwasser diese nicht mehr abgeschaltet werden müssen. Auch im Hinblick auf die Starkregenvorsorge für den Stadtteil Kleinenbroich gäbe es Synergieeffekte für den Fall, dass das in der Ortslage verbleibende Gewässerbett mit einem Teilstrom bespannt der Niederschlagswasserbeseitigung und der Einleitung von Grundwasserkappungsmaßnahmen dienen würde.

10 Maßnahmen für Grundwasserkörper

10.1 TG_NIE: Niers

286_07: Haupttrassen des Rheinlandes

Programmmaßnahme 41 und 43

Zunächst wird begrüßt, dass zwischenzeitlich der Klärschlamm verbrannt wird. Dennoch bleibt es für den Bürger*in unverständlich und ist auch nicht vermittelbar, dass im Stadtgebiet in festgesetzten Wasserschutzzonen bzw. in Bereichen wo Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gebraucht wird Gülle aus den Niederlanden unter Einhaltung von Auflagen auf die Felder aufgebracht werden darf. Hier ist eine politische Anpassung der jeweiligen Verordnung erforderlich. Gleichzeitig nehme ich Bezug auf die Sitzungsvorlage 68/0493/XVI/2015 „Qualität der Grundwasserkörper im Rhein-Kreis Neuss für den Stoff Nitrat“.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Kochs)
Techn. Betriebsleiter